

Wiener Magistrat - Magistratsabteilung 21.

M. Abt. 21/I XX N/26/38 Bezirksgericht Leopoldstadt

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen. - 4. JULI 1938 - fach, mit Beilagen - Handschriften.

An das

Bezirksgericht Leopoldstadt.

Aufkündigung.

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand stellvertreter der Magistratsabteilung 21 Herrn Dr. Josef Jaksch, Magistratsrat.

Kündigungsgegner:

Neumann Heinrich,
Kaufmann,

I. Bartensteingasse 7

XX., tramstrasse 81-87

Stiege 6 Tür 7

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus Zimmer 2 Kabinett, Küche Vorraum samt Zugehör bestehende Wohnung Nr. 7 Lokal Nr. des städt. Hauses XI., tramstrasse 81-87,

Stiege 6 vertragsmäßig vierzehntägig

für den 31. Juli 1938 auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i. am 1. August 1938 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom Jahre 1930 im Jahre 1921 erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1, Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.G. Bl. 872 (14. Juni 1929, B.G. Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungs Vorstand:

Magistratsrat.



M. Abt. 21/I, - S. D. Nr. 7 - 14 - VI, 1938 - 1.000 -

Beschluss des Gerichtes.
=====

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei Exekution rechtzeitig Folge zu leisten, oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen einzubringen.

Wenn die Aufkündigungsfrist wenigstens 14 Tage beträgt, sind die Einwendungen längstens binnen 8 Tagen, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, längstens binnen 3 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Einwendungen werden von Amtswegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluss ist auch gegen die aufkündigende Partei vollstreckbar.

Bezirksgericht _____
Abtl. _____
Wien, den _____

Bezirksgericht Leopoldstadt, Abt. 10,
in Wien 2, Schottenbaugasse 1,
am 5. Juli 1938 193

Dr. Rudolf Eppert
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Chunckh.

Wiener Magistrat - Magistrats - Abteilung 21/I

Mag. Abt. 21/I _____

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Anschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

Zur Kanzlei am	_____
Reingeschrieben am	_____
Vorsicht am	_____
Ausgefertigt am	2. JUL 1938

An das

Bezirksgericht
Aufkündigung.

Luzerstr.

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistratsabteilung 21/I
Dr. Ferdinand H o l z e r
Obermagistratsrat
I., Bartensteingasse 7.

Kündigungsgegner:

Leopold Keimann,
Leifman,
20. Wronschplatz 87-87
Mügg 6 / 7

Dr Josef Jaksch M.F.

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus *Wohn. Zief, Grünw. 2 Zehnten* samt

Zugehör bestehende Wohnung Nr. 7 Lokal Nr. _____ des städt. Hauses _____

_____ *14tg. fol. Zi./7. 1938* vertragsmäßig auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i. *1. 8. 1938* 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom *Sept 1930* im Jahre *1931* erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1 Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.C.Bl. 872 (14. Juni 1929 B.G.Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:
[Signature]
Ober Magistratsrat.

Mary

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 100 757/38

Stadt Wien kontra
Neumann Heinrich
Einwendung

Ladung.

*A.V. vom 11. 8. 38
Räumungsvergleich per
21. 8. 1938 abgeschlossen
Klagen werden v. d. Bll. zurückgebracht.*

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage
wird auf den **11.8.38.** vorm. **3/4 10** Uhr, bei diesem Ge-
richte Zimmer Nr. **60** Verhandlungssaal anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einwendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen. Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

1144
P. JUL 1938

Bezirksgericht Leopoldstadt,
Wien, II., Schiffamtsgasse 1

Dr. Rudolf Lippert
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Abt. **10**, am **13.7.38**

M. Abt. 21/I XXN / 26 | 1938.

Georg Keimann,
20. Frossstr. 87-87, Muzg 6-7

Delogierungsantrag.

Handwritten signature

Wien, den 5/9.38

br. m.

Kanzlei

Zur Ausfertigung des Delogierungsantrages auf "Anmelden" auf Grund der
rechtskräftigen ~~Kündigung~~ des Vergleiches - ~~des Urteiles~~ - vom 11/8.1938
Bez. Gericht Linz/Donau z. 100-757/38
Räumungstag 31/8.1938.

Der Abteilungsvorstand:

I. A. M. May
Ausgetragt

Zur Kanzlei am 6.9.38
Reinschrieben am 6. SEP 1938
Verglichen am 6. SEP 1938
Abgefertigt am 7. SEP 1938

Dünger

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 10 C 757/38

Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der Aufkündigung 10 C 757/38

wird der betreibenden Partei

Stadt Wien Mag. Abt 21 Wien I Partensteing. 7

wider die verpflichtete Partei

Gasring Neumann Kfm. 20. Strumstane 81-87/6/7

die zwangsweise Räumung der von der

verpflichteten Partei gemieteten *Wohnung 7*

im Hause *20. Strumstane 81-87/6/7*

bewilligt.

Die Räumung ist unverzüglich sogleich nach Anmelden vorzunehmen.

Kopfen 2.07.38
Bezirksgericht Leopoldstadt, Abt. 10,
in Wien 2. Schiffamtsgasse 1,

ZV.

- 1. B. der betr. Partei
- 2. der verpfl. Partei bei Vornahme mit Schrifts.
- 3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

der Räumung	<i>Mag. Abt. 21/1</i>
städt. Wohn-	
Eingel. am	10. SEP. 1938
Z.	21/1

Dr. Rudolf Eppert
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Exekutionsabteilung.

Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am _____ mittag _____ Uhr vom
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmten Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.

M. Abtl. 21/IV _____ 19__.

Anmelden

Städtische Wohnhausanlage

20 Stromstraße 81/87

Stiege 6 Stock 1 Tür 7

Freiwerdende Wohnung.

Wien, den 12. Sept 38

1.) An die M. Abt. 21/IV

Obige Wohnung bestehend aus 1 Zi, 2 Ka, KI, Vorr.

Ausmaß 53 m², wird mit 10. Sept. 38 zur Wiedervermietung frei.

Der monatliche Mietzins setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschalzins und Betriebskosten	<u>14</u> RM <u>67</u> Rpf
Mietaufwandsteuer	<u>1</u> RM <u>29</u> Rpf
Hausgroschenabgabe	<u>1</u> RM <u>27</u> Rpf
Wasser - und Coloniagebühr derzeit	<u>2</u> RM <u>15</u> Rpf
Zuschlag für Badezimmer	___ RM ___ Rpf
Stockwerkwzuschlag	___ RM ___ Rpf
Zinsrückstand:	<u>~</u> RM <u>~</u> Rpf
Früherer Mieter: <u>Kumarn Heinrich</u>	<u>19</u> RM <u>88</u> Rpf

Bemessungsgrundlage für die Mietaufwandsteuer 954. ~ K

2.) An die B. B. W. H.

Zur Löschung der Zinsvorschreibung mit 10. Sept 38 wegen Leerstehung.

3.) Herrn Hausinspektor Kopy zur Überwachung der ordnungsgemäßen und termingemäßen Räumung.

Adresse: Obere Donaustr. 7

Der Abteilungsvorstand:

Obermagistratsrat

Wien, den

Jur. Schrader

Über Neuvermietung der Wohnung an _____
mit 1/XI 1938.

Aufz u b e h a l t e n .

Der Abteilungsvorstand:

Videat:

Referat 3 zur Vormerkung.

Kündigungsgrund:

Mißverh.

Obermagistratsrat